

## Kommanditgesellschaft (KG)

Die KG entspricht im Wesentlichen der OHG, weist aber einen ganz entscheidenden Unterschied auf: Hier können Gesellschafter, die sogenannten Kommanditisten, ihre Haftung auf eine persönliche Einlage summe beschränken. Demgegenüber haften die Komplementäre unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen.

Eine KG kann unabhängig von der Größe eines Handwerksbetriebs errichtet werden. Die Kommanditisten sind zur Vertretung der Gesellschaft nicht berechtigt und aufgrund der beschränkten Haftung auch nur mit einer festen Rate oder einer Kombination aus Festzins und Erfolgsbeteiligung am Gewinn oder Verlust beteiligt.

Die Kommanditgesellschaft bietet Komplementären die Möglichkeit, die Gesellschaft mit Eigenkapital auszustatten ohne wesentliche Mitspracherechte abgeben zu müssen. Für Kommanditisten ist das überschaubare Haftungsrisiko lukrativ. Wegen der Haftungsbeschränkung entsteht eine KG häufig auch bei einer Unternehmensnachfolge (Erben, die nicht unternehmerisch tätig werden wollen, ziehen die Kommanditistenstellung vor).

Für die Eintragung in die Handwerksrolle muss ein persönlich haftender Gesellschafter (Mindestbeteiligung 30 %) über die entsprechende Qualifikation verfügen oder ein technischer Betriebsleiter beschäftigt werden.

Die GmbH & Co. KG ist eine besondere Variante der Kommanditgesellschaft. Bei ihr übernimmt eine GmbH die Rolle des persönlich haftenden Gesellschafters. Damit entsteht letztendlich eine beschränkt haftende Kommanditgesellschaft.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gründungsaufwand und -kosten sind gering</li> <li>▪ kein Mindestkapital erforderlich</li> <li>▪ weitgehende Gestaltungsfreiheit des Gesellschaftsvertrags</li> <li>▪ Finanzierung durch mehrere Personen</li> <li>▪ unternehmerisches Risiko verteilt sich auf mehrere Personen</li> <li>▪ geringe Formalitäten</li> <li>▪ besonders geeignet für Unternehmensnachfolge</li> <li>▪ Kapitalbeschaffung durch Aufnahme weiterer Kommanditisten auch ohne Bankkredit möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ unbeschränkte Haftung</li> <li>▪ gesamtschuldnerische Haftung</li> <li>▪ Haftung eines eintretenden Gesellschafters auch für vorherige Verbindlichkeiten</li> <li>▪ eingeschränkte Leitungsbefugnis</li> <li>▪ hohes Vertrauen in Mitgesellschafter erforderlich</li> <li>▪ Bestand der Gesellschaft stark vom Bestand der Gesellschafter abhängig</li> <li>▪ <b>GmbH &amp; Co. KG:</b> hoher Gründungsaufwand, zwei selbstständige Firmen und Jahresabschlüsse</li> </ul>

### Was ist bei der Handwerkskammer einzureichen?

- Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle
- Qualifikationsnachweis der Person, die für das Handwerk verantwortlich zeichnet, in beglaubigter Kopie oder Abschrift
- Kopie Handelsregistereintragung
- Gesellschaftsvertrag, aus dem die angemessene Beteiligung des qualifizierten Gesellschafters hervorgeht (mind. 30 % am Gewinn und Verlust)
- Betriebsleiterbestätigung